

3. Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten

Gestützt auf den neuen Art. 13ter LV kann gegen die Person des Landesfürsten aus dem Volk (dem Landtag steht diese Möglichkeit nicht zu) ein Misstrauensantrag eingebracht werden. Dieser Antrag ist den Stimmberechtigten obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Antrag richtet sich nicht gegen die Monarchie als Staatsform, sondern gegen die Person des Landesfürsten.¹¹³

67 _____

Der Fürst ist jedoch im Falle der Annahme des Antrags durch die Stimmberechtigten nicht zur Abdankung verpflichtet; vielmehr ist das Fürstenhaus frei in der Entscheidung, ob und allenfalls welche Konsequenzen aus dem Volksentscheid gezogen werden sollen. Die Volksabstimmung hat für die Stellung des Fürsten keine verbindlichen Folgen, was der Abstimmung einen konsultativen bzw. Petitionscharakter verleiht. Dies ist angesichts der Tragweite des Abstimmungsgegenstandes – eine Mehrheit des Stimmvolkes spricht dem Staatsoberhaupt das Misstrauen aus – mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für einen Staat auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 2 LV) schwer vereinbar.¹¹⁴

68 _____

Problematisch ist weiter, dass auch für diesen Fall das Verfahren der Volksinitiative, also ein Verfahren zur Einbringung eines Sachgeschäfts, für einen Personalentscheid zur Anwendung gelangt. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs des Initiativverfahrens steht im Widerspruch zum Grundsatz der geheimen Wahlen nach Art. 46 Abs. 1 LV und Art. 3 des 1. ZP zur EMRK, da mindestens 1500 Stimmberechtigte gezwungen sind, bereits im Vorfeld der Volksabstimmung ihre Haltung betreffend einen Personalentscheid öffentlich kundzutun.¹¹⁵

69 _____

Die Wahrscheinlichkeit, dass es je zu einem solchen Verfahren kommen wird, ist jedoch sehr klein. Wer einen Misstrauensantrag unterzeichnet, exponiert sich in der Öffentlichkeit. Zudem ist für diesen Sonderfall der Mitwirkung des Volkes die Hürde von 1500 Unterschriften

70 _____

113 Es handelt sich um ein «negatives Wahlverfahren», vgl. Rhinow, Rechtsgutachten, S. 84.

114 So auch Frowein, Rechtsgutachten, S. 24; Rhinow, Rechtsgutachten, S. 87. Kritisch in Bezug auf die Stärkung der direktdemokratischen Rechte auch Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit, S. 92.

115 Batliner, Fragen, Rz. 180; Funk, Rechtsgutachten, S. 38.